

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 1

Artikel: Das neue glarnerische Fürsorgegesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als nützlich erwiesen. Der Richter darf einer Aufhebungsklage nur stattgeben, wenn durch ihre Abweisung eine außerordentlich schwere, nach allgemeiner Rechtsauffassung unzumutbare Lage eintreten würde. Bezüglich der Auswirkung der Aufhebung sieht der Entwurf vor, daß der einmal erworbene Name und auch das Bürgerrecht beibehalten werden sollten. Art. 269 lautet deshalb wie folgt:

«Der Richter kann die Kindesannahme auf Begehren des Annehmenden oder der angenommenen Person aus wichtigen Gründen aufheben.

Die Aufhebung berührt den Familiennamen und das Bürgerrecht der angenommenen Person nicht, beseitigt aber im übrigen jede Wirkung der Kindesannahme und ist unwiderstehlich.»

Es ist erfreulich, daß die seit Jahren postulierten Neuerungen weitgehend berücksichtigt wurden. Der Entwurf des neuen Adoptionsrechtes wahrt vor allem das Interesse des Kindes, ihm ein Heim und eine Familie zu schaffen. Die Neuerungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das gesetzliche Mindestalter des Annehmenden ist herabzusetzen, nicht weil dies bei uns als Mittel zur Vermehrung der Adoption nötig wäre, sondern damit die Kinder möglichst junge Adoptiveltern erhalten, wie es dem natürlichen Zustand entspricht.

2. Ausnahmsweise sollen auch Eltern, die ein eheliches Kind haben, ein weiteres adoptieren können, denn die Situation eines Einzelkindes ist nicht unbedingt so vorteilhaft, daß sie immer gewahrt werden müßte.

3. Auf das Kind sind grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes des Adoptierenden zu übertragen, wie dies dem Begriff einer «Annahme an Kindes Statt» entspricht. Gemäß dem Prinzip der bürgerlichen Familieneinheit soll daher das Kind grundsätzlich nicht nur den Namen, sondern auch das Heimatrecht des Annehmenden erhalten.

Das neue glarnerische Fürsorgegesetz

Auf den 1. Januar 1967 tritt das von der letzten Landsgemeinde beschlossene «Gesetz über die öffentliche Fürsorge» in Kraft. Es ersetzt das alte «Gesetz betreffend das Armenwesen» vom 3. Mai 1903 samt seinen Abänderungen und Ergänzungen, zu deren wichtigsten der am 6. Mai 1962 beschlossene Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung gehörte. Zu den wichtigsten Neuerungen gegenüber dem alten Gesetz gehören die Namensänderung, die Schaffung einer «konkordatähnlichen Organisation innerhalb des Kantons», die Anpassung der Bestimmungen über die Betreuung der Doppelbürger, die Förderung der Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen und die Fürsorge für Alkoholgefährdete.

Im «Memorial», wie der erläuternde Bericht an die Stimmbürger für die ordentliche Landsgemeinde vom Mai 1966 heißt, wird der Gesetzesvorschlag klar und bündig begründet. Was wir hier zum Beispiel über die Namensänderung vernehmen, ist ein eigentliches kleines Kabinettstück demokratischer Begriffsbildung und Willenslenkung:

«Galt es früher in der Fürsorge, die in Not geratenen Gemeindegliedern vor Hunger und Obdachlosigkeit zu bewahren, hat das Gesetz vom Jahre 1903 bereits die Hilfe für die Jugend, für Kranke, Alte und Gebrechliche vorgesehen und den Weg für vorbeugende Erziehungsmaßnahmen angebahnt. Das neue Gesetz erwähnt als Aufgabe, den Bedürftigen beizustehen, ihre Bedürftigkeit zu beheben und durch vorbeugende Maßnahmen deren Ursachen zu bekämpfen. Heute spricht man nicht mehr von Armen. Armut als Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie außerstande ist, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu fristen, und darum auf die Unterstützung durch andere angewiesen ist, kennt man in einem gut organisierten Sozialstaat nur noch in seltenen Fällen. Darum rückt man vom Ausdruck Armenpflege und Armenunterstützung immer mehr ab und bedient sich des weiter gefassten Begriffs Fürsorge. Der Entwurf ist deshalb mit ‚Gesetz über die öffentliche Fürsorge‘ betitelt. Die Armenpflegen werden zu Fürsorgeräten, die den Fürsorgegemeinden vorstehen, während die Armen- und Vormundschaftsdirektion analog der gleichen Departemente einiger anderer Kantone als Fürsorgedirektion bezeichnet wird. Dies hat zur Folge, daß die Kantonsverfassung und verschiedene kantonale Gesetze entsprechend geändert werden müssen.»

Ebenso unkompliziert und einleuchtend wird die Notwendigkeit der «konkordatsähnlichen Organisation innerhalb des Kantons» und der gesetzlichen Festlegung der Fürsorge für Alkoholgefährdete dargetan:

«Mit dem Beitritt zum Konkordat ist den Armenpflegen eine neue Aufgabe übertragen worden. Sie haben neben den ortsansässigen Tagwensbürgern nun auch die in ihrem Armenkreis wohnenden Angehörigen der übrigen 21 Konkordatskantone bei Bedürftigkeit zu betreuen und teilweise aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Die Hilfeleistung an verarmte niedergelassene Ausländer hat schon vorher zu ihrem Aufgabenkreis gehört. Als Neuerung ist nun vorgesehen, daß auch die niedergelassenen Bürger anderer glarnerischer Gemeinden wohnörtlich betreut werden sollen. Nachdem die Landsgemeinde vom 3. Mai 1963 ihnen bereits das Stimmrecht in Armsachen eingeräumt hat, sie also an der Armengemeindeversammlung mitratzen und mittaten können, ist es vielen unverständlich, wenn sie bei eintretender Bedürftigkeit am Wohnort mit ihrem Gesuch um Hilfeleistung abgewiesen werden sollten. Das hat denn dazu geführt, daß zahlreiche Armenpflegen die Betreuung ihrer in andern glarnerischen Gemeinden niedergelassenen Tagwensbürger den dortigen Behörden zu übertragen suchen, während für Gutspracheleistung und Kostentragung sie allein zuständig bleiben. Mit der Einführung der konkordatsähnlichen Organisation innerhalb des Kantons haben die Armenpflegen neben den ortsansässigen eigenen Tagwensbürgern und den Angehörigen der Konkordatskantone auch die niedergelassenen Bürger anderer glarnerischer Gemeinden in ihre Betreuung einzuschließen und die Kosten teilweise zu eigenen Lasten zu übernehmen. Wenn aber für die Hilfeleistung an die eigenen Tagwensbürger und an die niedergelassenen Glarner und Schweizer Bürger des gleichen Armenkreises ein und dieselbe Behörde kompetent ist, erscheint am ehesten Gewähr dafür geboten zu sein, daß sie alle, ob sie nach ihrem Bürgerrecht einer armen oder einer reichen Gemeinde angehören, nach den gleichen Normen befürsorgt und nach den gleichen Ansätzen unterstützt werden.

Eine weitere Neuerung bringt der Entwurf in der Fürsorge für die Alkoholgefährdeten. Wie körperlich und geistig Kranke dem Arzt und dem Psychiater zuzuführen sind, sollen Alkoholkranke der Betreuung der Alkoholfürsorge unterstellt werden. Diese wird es zuerst mit ambulanter Betreuung, mit der Beziehung

eines Arztes und medikamentöser Behandlung oder gar Einweisung in eine Klinik versuchen. Wenn sich der Alkoholkranke den Anordnungen der Trinkerfürsorge nicht unterzieht, kann ihm die Fürsorgebehörde auf deren Rat hin bestimmte Weisungen erteilen, die sich zum Beispiel auf die Anordnung einer Lohnverwaltung oder auf medizinisch-psychiatrische Behandlung beziehen. Die zwangsweise Anstaltseinweisung ist nach wie vor beim Polizeigericht, die Bevormundung beim Waisenamt zu beantragen.»

In nur 54 Artikeln ordnet das Gesetz die Belange der öffentlichen Fürsorge. Die 9 Abschnitte lauten:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Die Fürsorgeberechtigten
- III. Organisation der Fürsorgegemeinde
- IV. Durchführung der Fürsorge
- V. Alters-, Wohn- und Pflegeheime
- VI. Rückerstattung und Verwandtenunterstützungspflicht
- VII. Finanzielles
- VIII. Aufgabe der Aufsichtsbehörden
- IX. Schlußbestimmungen

Trotz seiner knappen Fassung ist das neue Gesetz beileibe kein Rahmengesetz. Es zeugt von einem gesunden realistischen und doch fortschrittlichen Geist, bei welchem es sowohl dem «Armen» wie seinen Betreuern nur wohl sein kann.

Mw.

Erlöschen der Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen

Am 8. November 1966 hat der Bundesrat vom Rücktritt des Kantons Schaffhausen von der «Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen» (vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926) auf den 31. Dezember 1966 Kenntnis genommen. Er hat gleichzeitig festgestellt, daß die Vereinbarung am 1. Januar 1967 von selbst erlischt, da gegenwärtig neben dem Kanton Schaffhausen nur noch der Kanton Graubünden ihr angehört.

Rechtsentscheide

Aus der AHV- und IV-Rekurspraxis

I. Chirurgischer Eingriff kann Eingliederungsmaßnahme darstellen

In der Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV (ZAK), Heft 2/1966, wird ein *Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes* vom 3. Mai 1965 dargestellt, in welchem die Frage, ob in einem bestimmten Fall der vorgenommene chirurgische